89. Konfurrenzklaufel zwischen ameritanischen Zahntechnitern. Berftoß gegen bie guten Sitten?

B.G.B. § 138.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1909 i. S. M. und C. (Bell.) w. T. (Kl.). Rep. III. 220/08.
 - I. Landgericht Frankfurt a. M.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Anwendbarkeit bes § 138 B.G.B. ift verneint aus folgenden, ben Sachverhalt ergebenden

Grünben:

"Der Kläger war feit Anfang 1900 bei ben Beklagten als Affiftent angeftellt, feit bem 2. Januar 1905 auf Grund eines ausführlichen Bertrages von diesem Tage. In diesem Bertrage war vereinbart, bag am 1. Januar 1908 bem Rläger als Teilhaber ein Anteil an der gahnärztlichen Praxis der Beflagten übertragen werden solle, vorausgesett, daß der Wert der von ihm in den letten zwölf vorgängigen Monaten gelieferten Arbeit sich auf 25 000 M ober mehr "Sollte", heißt es in dem Bertrage weiter, "Dr. T. die erwähnten Bedingungen nicht erfüllen und am 1. Januar 1908 nicht als Teilhaber aufgenommen werden, fo verpflichtet er fich, weber als Chef noch als Afsistent in einem Umtreise von 180 km von Frantfurt a/M. die zahnärztliche Tätigkeit vom 1. Januar 1908 bis zum 1. Januar 1910 auszuüben, ohne an Herren Drs. 8. s. M. und C. ober beren Erben die Summe von 30000 M zu gahlen. Die Entrichtung dieser 30000 M gibt Dr. T. das Recht, sich ganz unabhängig von der anderen Bartei, wo es ihm beliebt, in dem angegebenen Umtreise entweder als Leiter, oder Affistent bom 1. Januar 1908 bis jum 1. Januar 1910 niederzulaffen."

Da jene Boraussetzung nach bem Geschäftsstand vom Ottober 1907 nicht eingetreten war, beantragte ber Rläger mittels Ende Rovember 1907 eingereichter Klage, festzustellen, daß er berechtigt sei, nach dem 1. Januar 1908 in Frankfurt a/M. oder in einem Umtreise von 160 km die Bahnheilkunde auszusüben, ohne an die Bestlagten 30000 M zu zahlen. Die Klage will die zwischen den Parteien vereindarte Konkurrenzklausel als gegen die guten Sitten verstoßend, also als nach § 138 B.G.B. nichtig beseitigen und stützt dies auf die Entscheidung dieses Senats vom 11. Juni 1907, Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bd. 66 S. 143 sg. Das Landgericht entsprach dem Klagantrage, da der Sat, daß Konkurrenzverbote zwischen approsierten Arzten nach § 138 B.G.B. rechtsunwirksam seien, auf die Parteien auszubehnen sei, odwohl denselben die Approbation des § 29 Sew.D. sehle. Die Berusung der Beklagten wurde aus demselben Grunde zurückgewiesen.

Mit Recht rügt die Revision diese Ausdehnung als rechtsirrig. Der Berusungsrichter, und ebenso das Landgericht, verkennt nicht, daß das Urteil dieses Senats vom 11. Juni 1907 nur die in Deutschland approdierten Ürzte betrifft. Die Beschränkung auf in Deutschland approdierte Ürzte geht aus dem ganzen Ausdau und dem sämtlichen Beweismaterial, wie aus einer großen Zahl ausdrücklicher Sätze jenes Urteils unzweideutig hervor. Der Berusungsrichter erachtet jedoch den Umstand, "daß die amerikanischen Zahnärzte sonst vom Staate den approdierten Zahnärzten nicht gleichgestellt sind, sondern als Zahntechniker angesehen werden", vorliegend für bedeutungslos, und zwar deshalb, weil die Beklagten von dem urteils- und zahlungsstähigen Publikum mindestens so hoch wie ein deutscher Zahnarzt gewertet werden und weil die Beklagten selbst sich als akademisch vorgebildete Zahnärzte werten. Diese Begründung beruht auf Verstennung der rechtlichen Bedeutung der Approbation.

Nach den Materialien zu §§ 29, 147 Abs. 1 Ar. 8 Sew. D. (vgl. die Berhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 10. und 12. April, 3. und 25. Mai 1869) ift die Approbation die Erfüllung einer staatlichen Pflicht, nämlich der Aufgabe und Pflicht des Staates, ein wissenschaftlich und praktisch durchgebildetes ärztliches Personal zu erhalten und als solches zu kennzeichnen einerseits für den Staat und die Gemeinden, welche nur approbierte Personen als Arzte anerkennen und mit amtlichen Funktionen betrauen dürfen, andrerseits für das Publikum, soweit es wissenschaftliche Kunsthilfe sucht. Die

aleichzeitige Aufhebung ber früheren Gesetze gegen ben Beilgewerbebetrieb nicht approbierter Versonen ist erfolgt, nicht entfernt weil es im öffentlichen Interesse liege, bag auch nicht approbierte Bersonen fich ber Heiltätigkeit wibmen, sonbern lediglich aus völlig anberen Die Freiheit ber Entschlieftung bes Bublitums, wem es fich gur Beilung anvertrauen wolle, follte gewahrt fein; bas Bolf bedürfe nach feiner Bilbungsftufe gangelnber Dagnahmen nicht, fonbern werde felbst swifden einem wissenschaftlich gebilbeten Arat und einem Rurpfuscher zu unterscheiben wiffen: ein Bertrauen gerade zu ben approbierten Arzten burfe nicht aufgezwungen werben; die Freiheit werbe ber befte Regulator fein. Weiter wurden die bisberigen Befete gegen ben Beilgewerbebetrieb nicht approbierter Berfonen für unwirtsam und undurchführbar erachtet; Die Wirtung biefer bei der Straflosigkeit unentgeltlicher Beiltätigkeit leicht umgehbaren Gefete fei nur die, einen Teil ber Arzte mit anstoffigem Spionagebienft zu belaften und in jedem Betracht hagliche Strafprozesse zu zeitigen, welche ben Angeflagten eine Marthrerfrone und eine Beschäftereklame zu verschaffen geeignet seien; und wenn jemand, nachdem er bas Gefet gegen Rurpfufcherei recht bartnädig umgangen und burchbrochen habe, ichließlich von einer Bunbesregierung ein Privilegium erhalte, welches ihn über bas Gefet erhebe, fo verlete bies bas Rechtsgefühl bes Bolles. Enblich feien auch die Arate felbft zu ftolz, ein Amangsvertrauen für fich in Anspruch zu nehmen; burch bie-Freigabe bes Heilgewerbes werbe auch ber Kurpfuscherei ber anlodenbe Reis bes Geheimnisses genommen.

Nicht also war die freie Besugnis, ohne Approbation gewerdsmäßig zu heilen, das von der Gesetzebung angestrebte Biel, sondern diese Besugnis ergab sich nur als Folge jener anderweiten Biele und Bestrebungen, in erster Linie als Folge des gesetzeberischen Zieles, daß das Publikum die Freiheit haben solle, sich heilen zu lassen, von wem es wolle. Und zwar waren es gerade approbierte Arzte, welche diese Freiheit des Publikums im Neichstage vertraten und auch erreichten. Die Reichsregierung, welche übrigens unter Berusung auf das Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen für Aufrechterhaltung der Gesetze gegen die Kurpfuscheri eintrat, und zwar zum Schutze nicht der Arzte, sondern des Publikums, und der Reichstag beabsichtigten aber keineswegs, die Beilbefliffenen ohne Approbation als wünschenswerte ober notwendige Erganzung der approbierten Arzteschaft neben biefe in den Dienft bes Beilwefens und ber Gefundbeitspflege einzustellen. Bielmehr wurde ausbrudlich ohne jeglichen Widerspruch bervorgehoben: ben Anforderungen ber öffentlichen Gefundheitspflege, insbesondere auf bem Gebiete der anstedenden Rrantbeiten, tonne nur burch die wiffenschaftlich gebildete, approbierte Arzteschaft genügt werden; ber Arzteberuf sei gesetzeberisch erfaßt nicht als ein Gemerbebetrieb, sondern als beherricht von dem tategorischen Amperativ rein humaner Wirksamkeit; tatfächlich leifte ber arxtliche Stand, wie er überall Beftrebungen im humanen Intereffe reichlich zu vertreten pflege, fraft ber ihn verpflichtenden Gefete ber Sthit bem Staate und ber Bemeinbe Dienste fur außerorbentlich niebrige Honorierung: ber Arztestand und die Pflege ber medizinischen Studien fei ein Ruhm der beutschen Ration; im Durchschnitt feien bie beutschen Arzie die besten ber Welt. Für besondere Ausnahmefälle murbe vorgeforgt burch ben Abf. 4 bes § 29 Gew.D., wonach bem Bundesrate vorbehalten bleibt, "zu beftimmen, unter welchen Boraussekungen Bersonen wegen wissenschaftlich erprobier Leiftungen von ber vorgeschriebenen Brufung ausnahmsweise zu entbinden find". Diefe Beftimmung follte insbesondere Die Doglichfeit geben, eine anerkannte Rapazität auf bem ärztlichen Gebiete aus bem Auslande ohne Nachholung eines Eramens herüberzunehmen.

Diese Materialien bestätigen, daß Heilbestissene ohne Approbation nicht schon darum, weil sie sich dem "fundamentalen allgemeinen Zwecke der Gesundheitspslege" widmen, eine besondere, rechtlich gehobene Stellung einnehmen. Eine solche Eximierung der Heiltätigkeit an sich wäre auch aus inneren Gründen unmöglich. Denn daß die Heiltätigkeit, zum mindesten wie jede andere Tätigkeit höherer Art, theoretischer und praktischer Bordibung sowie gewisser moralischer Sigenschaften bedars, versteht sich von selbst. Personen, die dieser Bordibung und dieser Sigenschaften entraten, sind zur Heiltätigkeit nicht geeignet. Auch solche Personen haben jedoch im Deutschen Reiche die gesehliche Besugnis, sich der Heiltätigkeit gewerdlich zu widmen, da irgendwelche Bordedingungen für die Heiltätigkeit, insbesondere sür das Heilgewerde, nicht gesetzt sind. Und daß häusig völlig Underusene sich der Heiltätigkeit widmen, ist eine offenkundige Tatsache. Die Rechtslage ist

vielmehr offensichtlich die: "Arzt" ist ein durch die Gewerbevrdnung genau bestimmter Rechtsbegriff, der allein durch die Approbation erfüllt wird, und der weder direkt noch mittelbar auf nicht approbierte Personen ausgedehnt werden darf. Un diesen Rechtsbegriff des "Arztes" hat die Entscheidung dieses Senats vom 11. Juni 1907 angeknüpst: sie hat sestgestellt, daß der Arztberuf kein Sewerbe ist, daß er durch eine Reihe öffentlichrechtlicher Rechte und Pflichten gekennzeichnet wird, daß er auf Grund staatsseitig gesorderter und gewährleisteter wissenschaftlicher Borbildung eine besondere Berantwortung hat, und daß er darum in seinem Interesse und in dem des Publikums staatlich organisiert und einem staatlichen Sprengerichte unterworsen ist. Alle diese Gesichtspunkte entsallen bei dem Heilgewerbe nicht approbierter Heilbestisssenrte entsallen bei dem Standpunkte der Gewerbeordnung ein Gewerbe, und nichts als ein Gewerbe.

Die Parteien des gegenwärtigen Rechtsftreits find ameritanische Rabntechniter und führen in Amerita erworbene atabemische Titel. Irgend eine Feststellung in betreff biefer Titel hat ber Berufungerichter nicht getroffen. An und für fich ift bas Rühren amerikanischer Doktortitel noch tein Grund für Eximierung über sonstige Beilgewerbetreibende hinaus. Der mit amerikanischen akabemischen Graden verübte, in ben Entscheidungen bes Preußischen Dberverwaltungegerichts Bb. 17 S. 356, Bb. 30 S. 326, Bb. 37 S. 365, Bb. 38 S. 257 getennzeichnete Unfug war berart, baß fast famtliche beutsche Bunbesttaaten bie Befugnis zur Führung ausländischer Dottortitel an staatliche Genehmigung gefnüpft haben: so Preußen durch Berordnung bom 7. April 1897. Wenn aber auch, wie unterftellt werben tann, die Doftortitel ber Parteien völlig in Ordnung gehen, und wenn auch die Parteien, insbesondere die Beklagten, von dem urteils- und zahlungsfähigen Bublitum mit Recht beutschen Rahnärzten minbestens gleichgewertet werden, so ist bas boch burchaus unerheblich. Die hohe Wertschätzung, welche ein nicht approbierter Beilbefliffener beim Bublitum genießt, tann und barf nicht bagu führen, ihn bem Arzt irgendwie rechtlich gleichzustellen. Sie fann es nicht, weil bie individuelle Wertschäpung von feiten bes Publikums ein durchaus schwankendes und gerade auf diesem Gebiete burchaus fehlbares Moment ift; und fie barf es insbesonbere nicht,

weil individuelle Verhältnisse gegenüber bem burch die ftagtliche Approbation objektiv fest begrenzten gesetzlichen Begriffe bes Argtes überhaupt nicht in Betracht tommen. Noch weniger verschlägt, bag bie Barteien sich felbst als akademisch vorgebildete gahnarzte fühlen und bezeichnen. Die Grunde bes Berufungerichtere murben auch autressen auf gewerbliche Unternehmungen beliebiger Art, die von akabemisch gebildeten Bersonen mit atabemischen Titeln geleitet werden, von Bersonen, welche etwa von seiten bes urteilsreifen Bublifums iebem ftaatlichen, atabemisch gebildeten Runktionar und jedem approbierten Arzte aleich gewertet werden. Sollte biefen gewerhlichen Unternehmungen, beren Bestehen und Gebeiben etwa auch, wie bie Gefundbeitspflege, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, jum Beispiel ber demischen Industrie, bie Konturrengtlaufel gegenüber ihren aleichermaßen akabemisch gebilbeten Angestellten untersagt fein? Sene Grunde murben auch gutreffen, wenn etwa ein Naturheiltundiger ohne atademische Grabe seine Leiftungen weit hober einschätt als bie ber gesamten Sachmedigin und ber approbierten Argteschaft, und wenn ibm etwa ein großer Teil bes angesehenen Bublifums in biefer Wertschätzung folgt. Diese unerträglichen Konsequengen ber Anschauung des Berufungsrichters bestätigen, daß der staatliche, rechtlich festgelegte Begriff bes Arztes nicht verlaffen werben barf, wenn nicht bie bezügliche Anwendung des § 138 B.G.B. ins Uferlose geraten foll.

Die Parteien sind nichts als Sewerbetreibende, und daß sie tatsächlich ihre Zahnheilproxis als rein gewerbliches Unternehmen betrachten, zeigt der Vertrag vom 2. Januar 1905 in seiner Sesamtheit unzweideutig. Die Abrede einer Konkurrenzklausel war also zwischen den Parteien an sich ohne weiteres zulässig, während der beutsche Arzt Schutz gegen illoyale Konkurrenz auf anderem Wege, durch Standesordnungen und Ehrengerichte, zu suchen hat; vgl. die Rechtsprechung des ärztlichen Ehrengerichtshofs für Preußen."...